

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

"Der Golzheimer Friedhof soll leben!".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz "e.V." führen.

Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das Kulturdenkmal „Golzheimer Friedhof“ und die auf ihm befindlichen historischen Grabmale zu erhalten, zu pflegen und , soweit möglich und erforderlich, wiederherzustellen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Information der Bürger über den kulturhistorischen Wert des Friedhofes und seiner Grabmale
- Vermittlung oder Übernahme von Patenschaften für einzelne Grabmale.
- Sammlung von Mitteln (Mitgliedsbeiträgen und Spenden) zur Finanzierung von einzelnen zweckentsprechenden Maßnahmen.

Der Verein arbeitet in Verfolgung seines Zwecks zusammen mit dem Garten- und Friedhofsamt der Stadt Düsseldorf sowie mit der Stiftung „Park- und Kulturdenkmal Golzheimer Friedhof“.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Erstattung von im Interesse des Vereins angefallener und nachgewiesener Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den *Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.* mit Sitz in Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Düsseldorf zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die dies schriftlich beim Vorstand beantragt, sich zu den Zielen des Vereins bekennt und bereit ist, an ihrer Verwirklichung durch persönliche und/oder finanzielle Leistungen mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ausschlussgrund ist insbesondere die Verfolgung parteipolitischer Interessen im Rahmen des Vereins und die anhaltende Nicht-Zahlung des Beitrages gemäß § 7 der Satzung. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung an Stelle des Vorstandes über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von jeweils drei Jahren.
- Entlastung von Vorstand und Kassenprüfern.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

- Sämtliche sonstigen Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt oder deren Entscheidung von mindestens 10% der Mitglieder beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, zumindest jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung erfolgt mittels einfachen Briefes durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden; ist auch dieser nicht erschienen, wird die Mitgliederversammlung durch das älteste erschienene Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein erschienenes Mitglied vertreten lassen, das eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorlegt. Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen.

Im Falle von Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedarf der Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Den an der Teilnahme verhinderten Mitgliedern ist Gelegenheit zur schriftlichen Stimmabgabe zu geben. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (natürlichen) Vereinsmitgliedern; die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister; die übrigen Vorstandmitglieder sind Beisitzer. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder, schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche ermächtigen.

Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode wählt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von 10% der Mitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

§ 6a Übergangsbestimmung für den Vorstand

Für die erste Wahlperioden nach Eintragung der Verschmelzung der beiden Gründungsvereine gilt abweichend von dem Vorstehenden Folgendes:

Der Vorstand besteht aus sieben (natürlichen) Vereinsmitgliedern. Je drei Mitglieder werden von Teilversammlungen der Altmitglieder der beiden Gründungsvereine gewählt; ein siebentes Mitglied wird von der Versammlung aller Mitglieder gewählt.

Die den jeweiligen Gründungsvereinen zuzurechnenden Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Schriftführers und des Schatzmeisters erfolgt durch alle Vorstandsmitglieder.

Die beiden Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Dabei soll stets die Parität zwischen den Gründungsvereinen gewahrt werden.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten und wird in der Regel durch Bankeinzug erhoben.

Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand, kann es nach vorheriger Mahnung unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses durch den Vorstand gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung

- bei Zielerreichung oder bei endgültiger Vereitelung des Ziels durch Beschluss des Vorstandes; gegen den Vorstandsbeschluss kann jedes Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Nach der Auflösung findet die Abwicklung durch den Vorstand statt. Dabei ist die gemeinnützige Bindung des Vereinsvermögens zu beachten.

Düsseldorf, den 27. 10. 2011

*Förderverein zur Erhaltung des alten Friedhofs Golzheim e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden*

Dr. P. J. Stein

F. J. Vopel

*Rettet den Golzheimer Friedhof e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden*

Adolf Nitsch

Dr. Dieter Sawalies

**Anlage 2 zur Urkunde der Notarin Dr. Carolin Opgenhoff in Düsseldorf
UR Nr. 2349/2011**